

Zu Zl.Ltg.-195-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Erhebung des Sportstätten-
schillings (NÖ. Sportstätten-
schillinggesetz)

B e r i c h t
des
FINANZ - AUSSCHUSSES

Der Finanzausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 11.März 1971 und am 15.März 1971 mit der Vorlage der Landesregierung GZ. IAD.-384-II-1970, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung des Sportstättenschillings (NÖ. Sportstätten-schillinggesetz), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

A. Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift zu § 2 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:
"Höhe des Sportstättenschillings";

"(1) Der Sportstättenschilling beträgt bei unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen zweimonatlich S 4,--, bei befristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen monatlich S 2,--."

2. Die Überschrift zu § 3 hat zu lauten:
"Entrichtung und Einhebung".

3. Im § 3 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung "(3)";

Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die für das Bundesland Niederösterreich zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz hat den Sportstättenschilling einzuheben."

4. § 5 hat zu lauten:

"§ 5
Zweck.

Das Erträgnis des Sportstättenschillings ist zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, von Gemeinden und von Vereinen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ. Sportförderungsgesetzes, LGBI.Nr. 193/1968, in Niederösterreich zu verwenden."

5. Im § 6 hat es anstelle "1.März 1971" zu lauten:
"1. Juli 1971".

B. Zu Z. 1: Der Einheitlichkeit wegen soll auch in der Überschrift zu § 2 das Wort "Sportstättenschilling" (anstatt "Abgabe") aufscheinen.

Es besteht keine Notwendigkeit, den Text des Abs. 1 nicht in einem Zuge zu setzen.

Zu Z. 2: Diese Überschrift entspricht dem Text des § 3 besser.

Zu Z. 3: Um jegliche Unsicherheit auszuschließen, erteilt der neue Abs. 2 den ausdrücklichen Auftrag an die Fernmeldebehörde, den Sportstättenschilling einzuheben.

Zu Z. 4: Hier wurde von der Erwägung ausgegangen, daß erfahrungsgemäß bei einem Großteil der Sportstätten Gemeinden als Kostenträger auftreten und somit die Sportvereine wesentlich entlasten; daher soll ihnen umgekehrt auch die Möglichkeit gegeben sein, der Förderung aus dem Sportstättenschilling teilhaftig zu werden, da bisher nach den Bestimmungen des NÖ. Sportförderungsgesetzes nur Sportvereine gefördert werden konnten.

Darüber hinaus muß aber mit der Notwendigkeit großer, zentraler Sportstätten gerechnet werden, deren Errichtung

oder Erhaltung nicht den Gemeinden, schon gar nicht aber den Vereinen zugemutet werden kann, so daß das Land diese Aufgabe übernehmen muß.

Der Hinweis im Motivenbericht zu § 5, daß die Landesregierung im Sinne des NÖ. Sportförderungsgesetzes (versehentlich als NÖ. Sportstättengesetz bezeichnet) unter Zugrundelegung des Landessportstättenleitplanes vom Sportbeirat zu beraten sein wird, kann im Hinblick auf die nachträglich erfolgte Einbeziehung des Landes und der Gemeinden nur die Förderung von Vereinen betreffen.

Zu Z. 5: Da das Gesetz die Mitwirkung eines Bundesorganes (Fernmeldebehörde) vorsieht, somit der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B.-VG. bedarf, und da die Fernmeldebehörde nach Verlautbarung des Gesetzes für die Einhebung des Sportstättenschillings einen angemessenen Vorbereitungszeitraum benötigt, erscheint der Julitermin als zweckmäßig.

B u c h i n g e r
Berichterstatter

D i e t t r i c h
Obmann
des
Finanzausschusses